

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl: 1993 S. 301) und des § 51 Abs. 4 und 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Johanngeorgenstadt am 28.10.1999 folgende Satzung beschlossen.

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Johanngeorgenstadt

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Zuständigkeit für die Straßenreinigung (Satzungsteil 1) auf den öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege im Winter (Satzungsteil 2) in der Stadt Johanngeorgenstadt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen entsprechend des § 2 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Gehwege und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

(2) Gehwege sind:

- die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße

oder

- in Ermangelung einer Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile der öffentlichen Straße in der Breite von 1,5 m, gemessen von der Grundstücksgrenze oder der jeweils äußeren Straßenbegrenzung aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist.

Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(4) Überwege sind die als solche gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

Teil 1 Straßenreinigung

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung der Gemeinden nach § 51 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes über die Reinigung der öffentlichen Straßen, innerhalb der geschlossenen Ortschaft, wird auf

Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG auf die Eigentümer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke übertragen.

(2) Nicht übertragen wird die Reinigung von Fahrbahnen, von Fußgängerüberwegen, von öffentlichen Bushaltestellen, von Radwegen, mit Ausnahme von kombinierten Rad- und Gehwegen, und die Reinigung von öffentlichen Parkplätzen, sowie sich diese im Eigentum der Stadt Johannegeorgenstadt befinden. Ebenfalls nicht übertragen wird die Reinigung der Straßeneinläufe.

(3) Soweit die Stadt Johannegeorgenstadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit aus.

§ 4 Verpflichtete

(1) Reinigungspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, die an die öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 angrenzen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.

Grundstücke grenzen auch an öffentlichen Straßen, wenn sie nur durch unbebaute Zwischenflächen, wie etwa Grünstreifen, Böschungen, Gräben oder ähnliches getrennt sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche reinigungspflichtig, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.

(3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden öffentlichen Straße, so bilden das Vorderliegergrundstück und das Hinterliegergrundstück eine Reinigungseinheit, dies gilt auch dann, wenn sie durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen werden.

(4) Der Reinigungspflichtige kann einen Dritten mit der Reinigung beauftragen. Die Stadt Johannegeorgenstadt ist darüber zu informieren.

Auftretende Versäumnisse und Ansprüche sind vom Reinigungspflichtigen zu vertreten.

(5) Wird ein Grundstück über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, erstreckt sich die Verpflichtung auf jede dieser Straßen.

§ 5 Gegenstand der Reinigungspflicht und Reinigungsfläche

(1) Die nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten haben die Gehwege und die Schnittgerinne in der Frontfläche der an ihr Grundstück angrenzenden und erschließenden öffentlichen Straßen zu reinigen.

(2) Die Verpflichteten haben die Reinigungsfläche von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat sowie von Unkraut zu befreien.

Bei Bedarf, insbesondere bei starken Niederschlägen, sind die Abflussrinnen freizuhalten.

(3) Bei nicht ausgebauten Gehwegen oder Gehwegen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem. Der Winterdienst bleibt unberührt.

(4) Die bei der Reinigung anfallenden Abfälle (Kehricht usw.) sind vom Pflichtigen auf eigenen Kosten zu beseitigen. Sie dürfen weder Nachbargrundstücke noch Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellte Einrichtungen (Papierkörbe, Recyclingcontainer) zugeführt werden.

(5) Straßeneinläufe sind freizuhalten, um den Wasserabfluss zu gewährleisten. Kehricht und Unrat darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden.

(6) Bei trockener Witterung ist die Reinigungsfläche zur Verhinderung von Staubeentwicklung nach Möglichkeit mit Wasser zu besprengen.

§ 6 Reinigungszeiten

Die Verpflichteten nach § 4 haben der Reinigungspflicht einmal wöchentlich, möglichst vor Sonn- und Feiertagen und bei Bedarf nach jeder größeren Verschmutzung nachzukommen.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von Verpflichtungen des Reinigungsdienstes können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung nicht zugemutet werden kann.

Teil 2 Winterdienste

§ 8 Übertragung der Winterdienstpflicht

(1) Die Verpflichteten nach § 51 Absatz 3 des Sächsischen Straßengesetzes die Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Eisglätte zu streuen, wird aufgrund des § 51 Abs. 5 auf die nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten der angrenzenden Grundstücke übertragen..

(2) Nicht übertragen wird die Schneeberäumung und die Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, auf Fußgängerüberwegen, an den Bushaltestellen, den Radwegen, mit Ausnahme der kombinierten Geh- und Radwege und den als öffentliche Parkplätze angelegten Flächen, soweit sie sich im Eigentum der Stadt Johannegeorgenstadt befinden.

(3) Soweit die Stadt nach Absatz 2 dieser Satzung verpflichtet bleibt, übt sie die Winterdienstpflicht als öffentlich rechtliche Aufgabe aus.

§ 9 Gegenstand der Räum- und Streupflicht

(1) Zu räumen und zu streuen sind innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 SächsStrG) Gehwege öffentlicher Straßen entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10 Räum- und Streupflichtige

Räum- und Streupflichtige ergeben sich analog aus § 4 dieser Satzung.

§ 11 Winterdienstfläche

Die Winterdienstfläche ergibt sich analog aus § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 12 Winterdienstzeiten

Die Verpflichteten nach § 10 haben die Gehwege an Werktagen bis 7.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee und Eis zu räumen und bei Schnee- und Eis- oder Reifglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

Die Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr zu wiederholen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

§ 13 Schneeberäumung

(1) Die Verpflichteten haben bei Schneefall:

- die Gehwege in einer Breite von 1,5 m zu räumen
- bei schmalen Straßen ohne Gehwegabgrenzung oder Befestigung in ausreichender Breite zu räumen

(2) Der Schnee und das Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand oder auf dem Rand- und Grünstreifen anzuhäufen und so abzulagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet wird.

Schnee und Eis dürfen nicht von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen geschafft werden.

(3) Abflussrinnen und Straßeneinläufe müssen bei Tauwetter von Schnee und Eis freigehalten werden.

(4) Unter- oder Oberflurhydranten und der Zugang zu ihnen sind ständig von Schnee und Eis freizumachen.

(5) Es ist darauf zu achten, dass Bordkanten, Steinplatten und Oberflächen von Gehwegen und Fahrbahnen durch den Gebrauch der Räumtechnik nicht beschädigt werden.

(6) Soweit die Stadt als Verpflichtete die Schneeberäumung auf Straßen durchführt, haben die Anlieger zu dulden, sofern keine andere Ablagemöglichkeit besteht, dass Schnee beim Einsatz einer Schneefräse in ihre Grundstücke gelangt.

Ausgenommen davon ist Schnee, der mit auftauenden Mitteln versetzt ist.

§ 14 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und Zugänge zu Fahrbahnen rechtzeitig und mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass diese von Fußgängern unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.

(2) Bei Schnee-, Eis- oder Reifglätte sind Gehwege und Zugänge zur Fahrbahn in einer ausreichenden Breite abzustumpfen.

Nicht ausgebaute Gehwege und sonstige dem Fußgängerverkehr dienende Straßenteile müssen in einer ausreichenden Breite von der Grundstücksgrenze bzw. dem rechten Fahrbahnrand aus abgestumpft werden.

(3) Zum Streuen sind abstumpfende Mittel, wie Sand oder Splitt zu verwenden.

Die Verwendung von Tausalz oder anderen auftauenden oder umweltschädigenden Mitteln ist verboten.

In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei extremer Eisglätte, bei Eisglätte an Gefahrenstellen z.B. Treppenanlagen, starke Gefällstrecken usw. können handelsübliche Auftaumittel verwendet werden.

(4) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die die Straße oder den Gehweg nicht beschädigen.

§ 15 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zum Winterdienst können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag gewährt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung des Winterdienstes den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den §§ 4 ; 5 und den §§ 13 ; 14 dieser Satzung seiner Pflicht zur Reinigung und Durchführung des Winterdienstes nicht vollständig oder nicht in vorgeschriebener Art und Weise nachkommt.

(2) Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 52 Abs. 2 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis 1000,00 DM belegt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Johanngeorgenstadt, den 04.11.1999

Kraus
Bürgermeister

Veröffentlichung: Die Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst im Gebiet der Stadt Johanngeorgenstadt wurde im Nachrichtenblatt für Johanngeorgenstadt und Umgebung Nr. 23 vom 16. Dezember 1999 öffentlich bekannt gegeben.